Deutscher Bundestag **Drucksache 16/3047**

16. Wahlperiode 19. 10. 2006

Antrag

der Abgeordneten Dr. Heinrich L. Kolb, Ina Lenke, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Daniel Bahr (Münster), Uwe Barth, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Michael Kauch, Hellmut Königshaus, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Michael Link (Heilbronn), Markus Löning, Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Stadler, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Florian Toncar, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Martin Zeil, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

Rechtssicherheit für in Familienbetrieben mitarbeitende Familienangehörige bezüglich ihrer Arbeitslosengeld- und Rentenansprüche schaffen

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf mit folgendem Inhalt vorzulegen:

Personen, die im Einverständnis mit den Sozialversicherungsträgern Beiträge in die Arbeitslosen- und Rentenversicherung eingezahlt haben in dem Glauben, sie seien sozialversicherungspflichtig, erwerben einen Anspruch auf den Erhalt von Arbeitslosengeld und Rente. Wenn sich bei einer späteren Prüfung der Arbeitnehmereigenschaft durch die Krankenkassen oder die Rentenversicherung herausstellt, dass die einzahlende Person doch nicht versicherungspflichtig war, kann diese Person wählen, ob sie ihren Anspruch auf Sozialversicherungsleistung geltend machen oder ihre Beiträge gemäß den geltenden Vorschriften zurückfordern möchte.

Berlin, den 19. Oktober 2006

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion

Begründung

In Familienbetrieben mitarbeitenden Familienangehörigen wird immer wieder die Auszahlung von Arbeitslosengeld durch die Bundesagentur verwehrt, obwohl sie jahrelang Versicherungsbeiträge in dem Glauben zahlten, als Angestellte versicherungspflichtig zu sein. Grund dafür ist, dass im Zeitpunkt einer anstehenden Auszahlung eine Statusprüfung der Bundesagentur oder der Rentenversicherung zu dem Ergebnis kommen kann, dass eine Person zwar jahrelang Beiträge eingezahlt hat, aber gar nicht sozialversicherungspflichtig gewesen ist. Insbesondere Unternehmerfrauen, die im Familienbetrieb mitarbeiten, werden von dieser Problematik betroffen.

Probleme dieser Art gibt es für nach dem 31. Dezember 2004 angemeldete Beschäftigungsverhältnisse nicht. Ab diesem Zeitpunkt klärt die Deutsche Rentenversicherung als so genannte Clearingstelle bereits bei der Anmeldung von Beschäftigungsverhältnissen von Ehegatten/Lebenspartnern (ggf. auch für die Beschäftigung von anderen Familienangehörigen) sowie von Gesellschafter-Geschäftsführern einer GmbH die Versicherungspflicht im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens.

Rechtsunsicherheit besteht aber weiterhin bezüglich vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossener Arbeitsverträge, denn hier wurde keine automatische Statusfeststellung durchgeführt. Zwar können in Familienbetrieben mitarbeitende Familienangehörige im Statusfeststellungsverfahren ihre Arbeitnehmereigenschaft prüfen lassen. Allerdings entscheiden nach einer Vereinbarung der Spitzenverbände der Selbstverwaltung hier die Krankenkassen als Einzugsstellen und nicht die Deutsche Rentenversicherung. In den Fällen, in denen die Krankenkassen eine Sozialversicherungspflicht verneinen, legen sie den Statusbescheid der Rentenversicherung zur Prüfung vor. Hierdurch kommt es teilweise zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen.

Wenn dann festgestellt wird, dass die mitarbeitenden Familienangehörigen nicht als Arbeitnehmer gelten, können sie trotz jahrelanger Einzahlung kein Arbeitslosengeld erhalten. Dies ist insbesondere im Fall der Arbeitslosigkeit ein nicht zumutbares Risiko. Ihnen bleibt zwar die Möglichkeit, ihre Sozialversicherungsbeiträge zurück zu verlangen. Allerdings zahlt die Arbeitslosenversicherung nur die Beiträge der letzten vier Jahre zurück. Die Rentenversicherung zahlt zwar gemäß §§ 26, 27 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch die geleisteten Beiträge vollumfänglich zurück, allerdings haben die Betroffenen Zinsschäden erlitten, da die Rückzahlung ohne Verzinsung erfolgt und anderweitig mögliche Kapitalrenditen eingebüßt.

Teilweise liegt der umgekehrte Fall vor, dass sich in Familienbetrieben mitarbeitende Angehörige ihre Rentenversicherungsbeiträge auszahlen lassen möchten, weil kein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis bestand. Auch hier liegt aber das Risiko der Frage, ob ein Pflichtversicherungsverhältnis besteht, bei der Rentenversicherung, die jahrelang die Einzahlungen widerspruchslos angenommen hat. Eine extensive und missbräuchliche Praxis dahingehend, dass Angehörige sich ihre Rentenversicherungsbeiträge rückwirkend auszahlen lassen, ist derzeit nicht feststellbar. Eine solche Praxis ist auch nicht zu erwarten, denn die Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung bietet gerade auch für mitarbeitende Angehörige in Familienbetrieben Vorteile, wie den Schutz der Rentenansprüche in der Insolvenz.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333